

## **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Jördenstorf**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern vom 13.07.2011, (GVOBl. M-V vom 29.07.2011 S. 777) beschließt die Gemeindevertretung Jördenstorf am 30.01.2014 die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Jördenstorf zu erlassen:

### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Jördenstorf vom 07.02.2012, öffentlich bekannt gemacht im Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz am 18.02.2012, zuletzt geändert am 08.03.2012, öffentlich bekannt gemacht im Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz am 28.04.2012, wird wie folgt geändert.

1. Der § 2 - Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner – Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Jördenstorf Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde soll eine Zeit bis zu 20 Minuten vorgesehen werden, in den Fällen nach Absatz 4 kann sich diese bei Bedarf auf 45 Minuten erhöhen.

2. Der § 3 – Gemeindevertretung – Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von einundzwanzig Tagen schriftlich beantwortet werden.

3. Der § 4 Ausschüsse, weitere Mitglieder im Amtsausschuss erhält folgende Fassung:

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß §§ 35 und 36 KV M-V gebildet:

- |   |              |
|---|--------------|
| a) Hauptausschuss   | 3 Mitglieder |
| Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter  |              |
| Aufgabengebiet:   |              |
| • Finanz- und Haushaltswesen  |              |
| b) Finanzausschuss  | 5 Mitglieder |
| Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner |              |
| • Finanz- und Haushaltswesen  |              |
| • Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben                                  |              |
| • Annahme und Vermittlung von Spenden bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 €        |              |

c) Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr 5 Mitglieder  
Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohnerinnen  
und Einwohner

Aufgabengebiet:

- Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung,
- Hoch-, Tief- Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege
- Probleme der Kleingartenanlagen, Verkehr
- baurechtliche Angelegenheiten

d) Rechnungsprüfungsausschuss 3 Mitglieder  
Zusammensetzung: 2 Gemeindevertreter und 1 sachkundiger Einwohner

Aufgabengebiet:

- Begleitung der Haushaltsrechnung
- Prüfung der jährlichen Haushaltsrechnung
- Prüfung der Eröffnungsbilanz

(2) Für die vor genannten Ausschüsse werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten. Die Gemeindevertretung wählt jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.

4. Der § 7 Entschädigung – Abs.3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Verordnung.

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Verordnung.

## **Artikel 2**

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Jördenstorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt der § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 5, § 4 und der § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Jördenstorf vom 07.02.2012 außer Kraft.

Jördenstorf, 04.02.2014

Langhof  
Bürgermeisterin